



BOHNET & SCHLATTER TREUHAND AG

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

1. ALLGEMEINES

- 1.1. Die nachstehenden Bedingungen regeln die Beziehungen zwischen dem Auftraggeber und der Bohnet & Schlatter Treuhand AG. Sie sind integrierender Bestandteil eines jeden Auftrages.
- 1.2. Diese Bedingungen sind verbindlich, wenn sie im Angebot oder in der Auftragsbestätigung als anwendbar erklärt werden bzw. wenn sie dem Auftraggeber bis spätestens im Zeitpunkt des Vertragsschlusses zur Kenntnis gebracht werden.
- 1.3. Anders lautende Bedingungen des Auftraggebers haben nur Gültigkeit soweit sie von der Bohnet & Schlatter Treuhand AG schriftlich angenommen werden.
- 1.4. Abweichungen von diesen Bedingungen bedürfen der Schriftform. Per E-Mail getroffene Abmachungen bedürfen der ausdrücklichen Bestätigung beider Parteien.

2. UMFANG DER LEISTUNGEN / GRUNDSÄTZE

- 2.1. Die Leistungen der Bohnet & Schlatter Treuhand AG sind in der Auftragsbestätigung aufgeführt. Wird keine schriftliche Auftragsbestätigung erstellt, gilt das Besprochene oder per E-Mail Definierte.
- 2.2. Die Bohnet & Schlatter Treuhand AG verpflichtet sich, die ihr übertragenen Aufgaben sorgfältig zu erledigen und ihr anvertraute oder für den Auftraggeber erarbeitete Informationen vertraulich zu behandeln.
- 2.3. Die Bohnet & Schlatter Treuhand AG hält sich bei der Mandatsführung an die Standesregeln der EXPERTsuisse – Schweizer Expertenverband für Wirtschaftsprüfung, Steuern und Treuhand.



3. HONORAR

- 3.1. Das Honorar der Bohnet & Schlatter Treuhand AG richtet sich nach dem Stundenaufwand.
- 3.2. Reisezeit gilt als Arbeitszeit. Für die Entschädigung der Reisezeit kann die Bohnet & Schlatter Treuhand AG anstelle der üblichen Konditionen eine pauschale Entschädigung einführen, welche sowohl die aufgewendete Zeit wie auch die Spesen abdeckt.
- 3.3. Reise- und Fahrspesen sowie Honorare beigezogener Fachspezialisten werden zusätzlich verrechnet.
- 3.4. Die Bohnet & Schlatter Treuhand AG behält sich das Recht vor, vom Auftraggeber vor Beginn der Auftragsausführung einen Vorschuss von mindestens 66% der voraussichtlichen Honorarsumme gemäss Offertstellung einzufordern. Weiter hat sie das Recht, vom Auftraggeber im Verlaufe der Mandatsführung weitere Akontozahlungen zu beanspruchen und vor deren Bezahlung die Weiterarbeit am erteilten Auftrag zu verweigern.
- 3.5. Die Leistungen der Bohnet & Schlatter Treuhand AG werden quartalsweise in Rechnung gestellt, sofern nicht ein anderer Zahlungsmodus vorgesehen wurde.

4. BEENDIGUNG DES AUFTRAGES

- 4.1. Wird ein erteilter Auftrag vom Auftraggeber vorzeitig aufgelöst, hat die Bohnet & Schlatter Treuhand AG Anspruch auf das Honorar gemäss den vorstehenden Bestimmungen pro rata temporis sowie den Ersatz der entstandenen Reise- und Fahrspesen sowie allfälliger Drittkosten.
- 4.2. Wünscht der Auftraggeber eine Aktenherausgabe, stellt die Bohnet & Schlatter Treuhand AG die anfallenden Stunden separat in Rechnung.

5. ANWENDBARES RECHT / GERICHTSSTAND

- 5.1. Die Beziehungen zwischen Auftraggeber und Bohnet & Schlatter Treuhand AG unterstehen schweizerischem Recht. Soweit die Geschäftsbedingungen der Bohnet & Schlatter Treuhand AG nichts Abweichendes regeln, gelten die Bestimmungen des Schweizerischen Obligationenrechts in Art. 394 ff. über den einfachen Auftrag.



Seite 3

- 5.2. Gerichtsstand ist der Geschäftssitz der Bohnet & Schlatter Treuhand AG. Die Bohnet & Schlatter Treuhand AG behält sich das Recht vor, den Auftraggeber auch an seinem Sitz zu belangen.

Bohnet & Schlatter Treuhand AG

Rolf Bohnet

Jan Schlatter

(elektronische Unterschriften)